

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 13

Mittwoch, den 16. Februar

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Fettausgabe.

Für die Woche vom 13. bis 19. Febr. d. J. werden
an die Versorgungsberechtigten
auf Abschnitt 7 der Fettkarten 50 gr Butter
(zum Preise von 1,32 M für 50 gr)
ausgegeben.

Nach den geltenden Bestimmungen darf eine höhere
Ration als 50 gr nicht ausgegeben werden.

Belgard, den 14. Februar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Haferpflichtlieferung.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 11. Dezem-
ber 1920 über die Festsetzung einer Mindestablieferungs-
schuldigkeit an Hafer gebe ich bekannt, daß der Herr Staats-
kommissar für Volksernährung die Frist zur Ablieferung
der ersten Hälfte des Ablieferungssolls an Hafer bis
längstens 15. März 1921
verlängert hat.

Belgard, den 14. Februar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Bezahlung des Benzols an die Lieferfirma.

Der Benzolvertrieb des Ostens in Stettin, Barnim-
str. 84 bittet, die Bezugsberechtigten darauf aufmerksam
zu machen, daß das Benzol von der Lieferfirma nur gegen
vorherige Bezahlung verladen werden darf.

Ich teile dies zur Kenntnismahme mit, damit Ver-
zögerungen in der Lieferung des Benzols möglichst ver-
mieden werden.

Belgard, den 11. Februar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Zucker.

Die Zuckerbezugsberechtigten des Kreises ersuche
ich hiermit, ihre Zuckerarten sofort den Handelsstellen
zwecks Empfangnahme des Februar-Zuckers vorzulegen, so-
weit es noch nicht geschehen ist. Die Handelsstellen haben
den Februar-Abschnitt abzuschneiden und mir die Bezugs-

abschnitte zu 100 gebündelt und durch Firmenstempel ent-
wertet, mit der Zuderabrechnung für den Monat Februar
bis spätestens zum 21. d. Mts. einzureichen. Abschnitte,
die nicht entwertet worden sind, können den Handelsstellen
nicht zugeschrieben werden.

Auf pünktliche Einreichung der Zuderabrechnung
usw. mache ich die Handelsstellen ganz besonders aufmerk-
sam, da ich die Abrechnung zur Ausgabe der hier
bereits eingegangenen Provinzial-Zuderbezugscheine für
den Monat März benötige. Wer die Abrechnung am 21.
d. Mts. noch nicht eingereicht hat, kann bei der Verteilung
der Bezugschein nicht berücksichtigt werden.

Belgard, den 14. Februar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Wer darf Deputat erhalten.

Der Artikel mit obiger Überschrift in der Belgard-
er Zeitung Nr. 36 vom 12. Februar 1921 veranlaßt mich,
nochmals darauf hinzuweisen, daß die Entscheidung vom
Preussischen Landesgetreideamt getroffen ist.

Belgard, den 13. Februar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Ausgabe von Keksen.

An die Besitzer von Lebensmittelzusatzkarten soll in
Kürze Kekse bei den nachstehenden Handelsstellen verteilt
werden:

Bäckermeister Raffin—Belgard.
Hente—Belgard,
Georg Pagel—Belgard, Dorfstr.,
Bannag—Polzin,
Briebe—Polzin,
Gröner—Polzin,
Jahn—Gr. Thow,
Kaufmann Radtke—Gr. Ramin.

Die Besitzer von Lebensmittelzusatzkarten ersuche ich
hiermit, ihre Karten zu dem Zwecke sogleich, spätestens
jedoch bis zum 19. d. Mts. einer der genannten Handels-
stelle vorzulegen. Die Handelsstellen haben den Abschnitt
Nr. 10 von den Karten abzuschneiden und mir die Bezugs-
abschnitte gebündelt und nach Farben getrennt unter Be-

fügung einer Aufstellung, aus der die eingereichte Marken-
zahl ersichtlich ist, bis zum 21. d. Mts. pünktlich einzu-
reichen. Alsdann überweise ich den Handelsstellen die
Ware zur Verteilung. Der Zeitpunkt der Verteilung wird
noch bekanntgegeben. Wer von den Inhabern von Lebens-
mittelzugskarten die Abgabe der Karten versäumt, kann
bei Verteilung der Ware seiner Zeit nicht berücksichtigt
werden.

Belgard, den 14. Februar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Regelung der Deputate an Brotgetreide und Milch in Tarifverträgen und Landarbeiter.

Das Ablieferungsjahr der Kommunalverbände an Brot-
getreide und Milch ist in außerordentlichem Maße zurückge-
gangen. Vielfach sind sogar aus bisherigem Ueberschuß in
Zukunftskrisen geworden. Zu diesem ungünstigen Ergebnis hat
auch die Erhöhung der Deputatmengen auf Grund der
Tarifverträge beigetragen. Diese Entwicklung bedeutet für die
allgemeine Versorgung der Bevölkerung eine Gefahr, da sie
die für die Allgemeinheit verfügbaren Mengen an Getreide
und Milch herabsetzt, und hinsichtlich des Getreides eine ge-
steigerte Einfuhr teurerer ausländischer Ware notwendig macht.
Mit Rücksicht auf den bevorstehenden Abschluß neuer Tarif-
verträge für das Jahr 1921 habe ich daher mit den maß-
gebenden Spitzenvertretungen der land- und forstwirtschaftlichen
Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vereinigungen sowie der Ver-
braucher darüber verhandelt, in welcher Weise die zu ge-
währenden Deputatmengen mit der Versorgung der Gesamt-
bevölkerung in Einklang gebracht werden können. Es bestand
bei diesen Verhandlungen Einverständnis darüber, daß ein-
seitliche Nichtlinien für die Festsetzung der Deputate für das
ganze Staatsgebiet nicht in Frage kommen könnten, sondern
daß die örtlichen Verhältnisse, insbesondere die bisherige
Nutzung, entscheidend sein müßten. Uebereinstimmend wurde
jedoch festgestellt, daß, wie dies auch in der Volksberamm-
lung der Reichsarbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaft-
licher Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vereinigungen am 20.
Oktober d. Js. zum Ausdruck gebracht ist, jedwede Verichwen-
dung von Brotgetreide und Milch durch zu weitgehende De-
putatabgabe zu verhindern sei.

Hinsichtlich des Brotgetreides muß eine Erhöhung der
Deputate gegenüber den für das Jahr 1920 festgesetzten Men-
gen, sowie die Einführung neuer Deputate grundsätzlich über-
all vermieden werden. Außerdem wird darauf hinzuwirken
sein, daß bei Abschluß der neuen Tarifverträge bei der Be-
messung der Deputatabgaben an Getreide der Familienstand
der Deputatempfänger mehr wie bisher entscheidend berück-
sichtigt wird.

Die in den einzelnen Provinzen gewährten allzu hohen
Deputatmengen an Vollmilch haben um so verhängnis-
vollere Wirkung gezeigt, als die Erwartungen, daß die Milch
stärker fließen würde wie früher, sich infolge der Maul-
und Klauenseuche nicht erfüllt haben. Es muß auf äußerste
Beschränkung des Milchverbrauchs hingewirkt werden. Auch
muß angestrebt werden, sobald die Verhältnisse es irgend
gestatten, über die sehr eng gezogenen Grenzen des jetzigen
gelegentlichen Notbedarfs hinaus auch für die Kinder über 6
Jahre den Bezug von Vollmilch zu ermöglichen. Hierzu ist
eine stärkere Erfassung der Milch erforderlich, die sich bei allzu
hohen Deputaten nicht durchführen läßt. Zwar wird den
tatsächlichen örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen sein,
und man wird davon absehen müssen, die Gewährung von
Vollmilch-Deputaten, da wo sie von jeher üblich gewesen
ist, zu beseitigen. Andererseits ist aber unbedingt notwen-
dig, daß bei der Bemessung der Deputatmengen nicht mehr
Deputat gewährt wird, als die Empfänger tatsächlich für ihren
Verbrauch benötigen, und daß eine besondere Berücksichti-
gung der kinderlosen oder kinderarmen Familien mit Voll-
milch vermieden wird. Im Hinblick auf die verschiedenen
Verhältnisse in den einzelnen Landesteilen dürfte es nicht
überall möglich sein, dieselben Grundsätze für die Vollmilch-
belieferung durchzuführen. Als äußerstes Maß der Voll-
milchdeputatmengen, wo solche bereits in dem nächstehend an-
gegebenen oder in noch größerem Umfange gewährt werden
könnten, zugehört werden:

Für verheiratete kinderlose Arbeiter bis 1 Liter für Pa-
rillen mit 1-2 Kindern unter 6 Jahren 2 Liter, darüber
hinaus für jedes weitere Kind unter 6 Jahren je 1/2 Liter,
über 6 Jahre je 1/4 Liter täglich. Das gesamte Deputat
einer Familie an Vollmilch darf in solchen Fällen niemals
mehr als 3 Liter täglich betragen.

In einzelnen Provinzen wird sich eine Regelung auch
dahin empfehlen können, daß je Kopf 1/4 Liter Vollmilch
gewährt wird, wozu dann die sonstigen Mengen für den
Bedarf der Vollmilchberechtigten treten, wie sie von der
Reichsstelle für Speisefette vorgeschrieben sind.

Die Bestimmungen über zu gewährende Mengen Mager-
milch hätten sich nach den örtlichen Verhältnissen zu richten,
wobei grundsätzlich davon auszugehen ist, daß bei regel-
mäßiger Lieferung von Vollmilch in dem oben bezeichneten
Umfange die Lieferung von Magermilch ausgeschlossen sein
muß, bzw. daß, soweit Magermilchlieferungen erfolgen, die
Vollmilchlieferungen in entsprechendem Maße gekürzt werden.
Um diesen Grundsätzen, denen seitens der beteiligten
Spitzenverbände grundsätzlich zugestimmt ist, bei den für die
dortige Provinz bevorstehenden Verhandlungen über die neuen
Tarifverträge Geltung zu verschaffen, ersuche ich alsbald,
soweit die geltenden Deputatmengen auf die Ablieferungen
der Kommunalverbände Einwirkung gehabt haben oder er-
warten lassen, mit den für die Provinz maßgebenden Ver-
tretungen der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber- und
Arbeitnehmer-Vereinigungen sowie der Verbraucher in Ver-
bindung zu treten. Ueber das Ergebnis der Verhandlungen
ersuche ich mir bis zum 1. März 1921 zu berichten.

Berlin, den 29. Dezember 1920.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß der erste Erlaß
einen auszugswweisen Abdruck darstellt.

Belgard, den 9. Februar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Vieh- und Gutsbeiträge für 1921.

Die Magistrats-, Guts- und Gemeindevorsteher wer-
den hierdurch benachrichtigt, daß gemäß Beschluß des
Provinzialausschusses vom 15. Dezember 1920 auf
Grund des § 6 der Viehseuchenentschädigungsgesetz für
die Provinz Pommern (Amtsblatt Stück 21 für 1912)
für das Rechnungsjahr 1921 Beiträge für Pferde und
Kindvieh erhoben werden sollen. Der Betrag beträgt
für jedes Pferd, jedes Maultier, jeden Esel und Maul-
esel 2,50 Mark, für Kindvieh ist ein Einheitszins von
1,50 Mark der Beitragsauschreibung zu Grunde gelegt
und es hat zu zahlen: der Besitzer von 1 bis 50 Stück
den Einheitszins, der Besitzer von 51 bis 100 Stück das
Einundeinhalbfache (2,25 Mk.), der Besitzer von mehr als
100 Stück das Doppelte (3 Mk.) für jedes Stück. Kindvieh-
bestände eines Besitzers, welche auf verschiedenen Wirt-
schaftshöfen desselben Gutes eingestellt sind, werden nach
ihrer Gesamtzahl eingeschätzt, sobald diese Höhe nicht
derart abgetrennt bewirtschaftet werden, daß ein Aus-
tausch der verschiedenen Viehbestände untereinander nicht
stattfindet. Im letzteren Falle ist jeder Viehbestand für
sich einzuschätzen.

Beitragsfrei sind:

1. Tiere, die dem Reiche, den Einzelstaaten oder zu
den landesherrlichen Gestüten gehören,
2. das in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschließlich
der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellte Schlach-
tovieh.

Die zur Aufstellung der Listen nötigen Vordrucke
sind in den Ortsbehörden sogleich zu. Ist ein Ortsvor-
steher nicht bis zum 17. d. Mts. in dem Besitz der Vor-
drucke gelangt, so sind solche sogleich anzufordern.

Da die Ausschreibung sich auf die Viehzählung vom
Dezember 1920 gründet, so sind die Eintragungen in
die Verzeichnisse auf Grund der Zählungslisten vom
Dezember d. Js., welche bei den Gemeindebehörden ver-
wahrt werden, auszuführen. Veränderungen des Tier-
bestandes, die nach dem Zahlungstage eingetreten sind,
bleiben außer Betracht. Beitragspflichtig sind die in den
Listen als Tierbesitzer vermerkten Personen; sind die-
se verstorben, so ist der Beitrag von den Erben einzuziehen;
sind sie verzogen, so ist ihnen die Ausschreibung an dem
neuen Wohnort von Seiten der Gemeindebehörde des Zah-
lungsortes zuzustellen.

Was die Form der Ausschreibung anbetrifft, so be-
folgen sich der Gemeindebehörde folgende Wege:

- a) das ausgefüllte Verzeichnis wird gleichfalls mit der Einforderung der Beiträge den Tierbesitzern zur Einsichtnahme vorgelegt oder
- b) dem Tierbesitzer wird vor oder spätestens bei Einziehung der Beiträge eine ihn betreffende schriftliche Mitteilung zugestellt oder
- c) das ausgefüllte Verzeichnis ist zwei Wochen lang öffentlich auszulegen, nachdem vorher Ort, Zeit und Zweck der Auslegung den Beteiligten durch ortsübliche Bekanntmachung zur Kenntnis gebracht ist. Ich überlasse es den Ortsbehörden, die Ausschreibung nach einer der vorstehend angegebenen Formen vorzunehmen.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß Tierbesitzern, die sich nicht für beitragspflichtig halten, oder die meinen, daß die für sie ausgeschriebenen Beiträge unrichtig hoch bemessen sind, das Recht der Beschwerde zusteht. Die Beschwerde muß innerhalb 14 Tage nach erfolgter Ausschreibung erhoben werden. Ueber Beschwerden entscheidet der Landrat endgültig.

Ich ersuche, die Ausstellung der Verzeichnisse nach Vorstehendem und nach den auf den Formularen abgedruckten Anmerkungen sofort nach ihrem Eingang vorzunehmen und die Beiträge einzuziehen. Die Beitreibung rückständiger Beiträge geschieht im Verwaltungs-zwangsverfahren.

Die Spalten 3 bis 12, 14 und 15 des Verzeichnisses sind aufzurechnen.

Wenn die Einziehung der Beiträge beendet ist, sind mir die aufgestellten Verzeichnisse sofort einzureichen, nachdem vorher die auf der 1. Seite vorgegebene Bescheinigung ordnungsmäßig vollzogen und das Nichtzutreffende durchzuzureichen ist. Gleichzeitig ist auch der Gesamtbetrag der eingezogenen Beiträge an die Kreis-kommunalkasse hier — Zimmer 7 des Kreisshauses — abzuführen. Das Geld kann auf das Postsparkonto der Kreis-kommunalkasse — Stettin 416 — eingezahlt werden. In diesem Falle ist auf dem Abschnitt der Zahlkarte der Betrag genau zu bezeichnen (z. B. Viehseuchenbeitrag 1920.)

Die Einziehung der Beträge ist so zu beschleunigen, daß sämtliche Beträge und Listen bis zum 15. März d. Js. eingegangen sind.

Belgard, den 8. Februar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.

Zahlung einmaliger Beschaffungsbeihilfen (Weihnachtspenden).

Auf meine Kreisblattsbekanntmachungen vom 21. Dezember v. Js. — Kreisblatt Nr. 105 für 1920 Seite 573 — und vom 4. Januar d. Js. — Kreisblatt Nr. 1 für 1921 Seite 2 — sind hier außer einigen Fällen aus der Stadt Polzin Anträge auf Zahlung der Beschaffungsbeihilfe nicht eingegangen. Ich nehme daher an, daß von der Bekanntmachung noch nicht alle Beteiligten Kenntnis erlangt haben und ersuche nunmehr die Ortsbehörden, das in den oben erwähnten Bekanntmachungen Gesagte nochmals in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 14. Februar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.
Dr. Wrendts, Landrat.

Verordnung

über den Kleinhandel mit Fleisch

Nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen vom 19. September 1920, R.-G.-Bl. Nr. 194 Seite 1678 § 16 und der hierzu ergangenen Preuß. Ausführungsanweisung vom 24. September 1920 — Gesch. Nr. IV d 3672 — IV Nr. 18 — hat jeder Fleischverkäufer in seinem Verkaufsraum ein Verzeichnis anzubringen, aus dem die Verkaufspreise aller

zum Verkauf kommenden Fleisch- und Wurstarten und Sorten genau ersichtlich sind. Dieses Verzeichnis ist sowohl im Verkaufsstande selbst, als auch so anzubringen, daß es von außen deutlich zu lesen ist.

Verstöße gegen die Anordnung werden mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft. Diese Vorschriften haben nicht immer ausreichende Beachtung gefunden. Zur Vermeidung von Uebervorteilungen der Bevölkerung ersuche ich daher ergebenst, die unterstellten Polizeibehörden und Vollzugsbeamten mit Anweisung zu versehen, auf die genaue Befolgung vorstehender Anordnung zu achten und Verstöße gegen dieselbe sofort zur Anzeige zu bringen.

Stettin, den 8. Februar 1921.

Der Oberpräsident.

In Vertretung: gez. Unterschrift.

Veröffentlicht zur Beachtung.

Belgard, den 14. Februar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.

Dr. Wrendts, Landrat.

Wahlangelegenheit.

Anstelle des Rittergutsbesizers Bruns wird der Lehrer **Janned in Luzig** für Luzig und an Stelle des Administrators **Jdzakowsky der Administrator Krause in Volkow** für Volkow für die am 20. Februar dieses Jahres stattfindenden Wahlen zum **Wahlvorsteher** ernannt.

Ich ersuche die Herren Guts- und Gemeindevorsteher in **Luzig bezw. Volkow** dieses sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 14. Februar 1921.

Der Landrat.

Betrifft Eheschließungen.

Mädchen und Witwen, welche mit einem abzutransportierenden Gefangenen die Ehe schließen wollen, sind vor Eheschließung eindringlich darauf hinzuweisen, daß nach Aussagen von deutschen Heimkehrern einige russische Kriegsgefangene nach ihrer Ankunft in Rußland ihre in Deutschland angetrauten Ehefrauen im Stich gelassen und sie so dem Glend preisgegeben haben.

Ich ersuche die Ortsvorstände sowie die Herren Standesbeamten des Kreises eintretendenfalls um weitere Veranlassung.

Belgard, den 11. Februar 1921.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Durch Verfügung des Herrn Landeshauptmann, Stettin — F. 74 — vom 10. Januar 1921 ist der Stadtbau-meister **Curt Hiob** in Polzin zum Gebäudetaxator der Pom-merschen Feuer-Sozietät bestellt.

Der Landrat. — 11 0222 W —

Bekanntmachung.

An die Herren örtlichen Vertreter der Pom-merschen Feuer-Sozietät.

Die in letzter Zeit besonders zahlreich eingehenden Anträge auf Kriegsvorsorgeversicherung in Verbindung mit den durch die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse herbeigeführten, den Geschäftsgang beeinflussenden Stockungen im Verkehr machen es der Sozietät unmöglich, jedem Antragsteller mit der wünschenswerten Beschleunigung die Bestätigung der Annahme seines Antrages zugehen zu lassen. Um der hieraus zu erwartenden Unzufriedenheit bei den Sozietätsmitgliedern nach Möglichkeit vorzubeugen, sehe ich mich veranlaßt, zu bestimmen, daß bis auf weiteres die

Anträge auf Kriegsvorforgerversicherung nicht nur bei Gebäude- sondern auch bei Mobilien-Versicherungen, angenommen jedoch Versicherungen großgewerblicher Anlagen, in dem beantragten oder zum mindesten in dem von dem Sozietätsfachverständigen als angemessen begutachteten Umfange schon vom Tage des Einganges bei der Sozietätshauptverwaltung ab als genehmigt gelten, wenn nicht innerhalb 2 Wochen von diesem Tage ab gerechnet, dem Antragsteller ein gegenteiliger Bescheid erteilt wird.

Stettin, den 29. März 1920.

Der Landeshauptmann.

gez. Sarnow.

Vorstehende Verfügung des Herrn Landeshauptmann bringe ich allen Versicherungsnehmern der Pommerschen Feuersozietät hiermit erneut zur Kenntnis und ersuche die Ortsbehörden, für die ortsübliche Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Belgard, den 4. Februar 1921.

Der Landrat.

Abdeckereiwesen.

Aus Anlaß von Klagen aus Abdeckerkreisen weise ich die Magistrate und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises an, jeden bekannt gewordenen oder bekannt werdenden Fall der Unterlassung der Ansage und Ablieferung an gefallenem Vieh zur gerichtlichen Bestrafung zu bringen, da nach § 11 der Ausführungsvorschriften vom 17. Juni 1911 (R.-G.-Bl. S. 248) in Verbindung mit dem Ministerialblatt vom 10. März 1914 I A III e II — mitgeteilt durch die Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 25. März 1914 I D 18 Nr. 47 — das Abhäuten und Zerlegen der Kadaver nur in den Abdeckereien stattfinden darf.

Außerdem bemerke ich, daß gemäß der im Kreisblatt Nr. 20 von 1919 (Seite 118-119) zum Abdruck gelangten Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 19. Januar 1918 die Besitzer von gefallenem oder nicht zu Schlachtzwecken getöteten Tieren das Fallen oder Töten der Tiere der für sie zuständigen Abdeckerei anzuzeigen und die Kadaver der Tiere der Abdeckerei zur Verfügung zu stellen haben. Gemäß § 5 der genannten Verordnung dürfen alle gefallenem und nicht zu Schlachtzwecken getöteten Tiere nur in der zuständigen Abdeckerei abgehäutet und zerlegt werden. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft. Vorstehendes ist den Ortsinsassen von den Herren Ortsvorstehern sofort zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Belgard, den 29. Januar 1921.

Der Landrat.

Fremdenlegion.

In Ergänzung meines Erlasses vom 28. Oktober 1920 — W. 4346 II. — ersuche ich den Anträgen auf Erwirkung der Freilassung zwangsweise für die Fremdenlegion angeworbenen Personen unter 20 Jahren in Zukunft folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

1. einen zur Weitergabe an die französische Regierung geeigneten protokollarischen Freilassungsantrag des gesetzlichen Vertreters,
2. standesamtliche Geburtsurkunde des Legionärs,
3. amtlich beglaubigtes Lichtbild des Legionärs, falls vorhanden,
4. genaue Personalbeschreibung unter Hervorhebung etwaiger besonderer Merkmale,
5. letzte Adresse des Legionärs, möglichst auch Matrikelnummer, welche er in der Fremdenlegion führt,
6. amtliche Bescheinigung über den Personenstand der Familie, insbesondere Namen, Geburtstag und gegenwärtiger Aufenthalt der Eltern und sämtlicher Geschwister,

7. soweit möglich nähere Angaben über Art und Zeit der Anwerbung und von dem Angeworbenen eingegangene Nachrichten.

Die neuen französischen Vorschriften, nach welchen das Mindestalter für den Eintritt in die Fremdenlegion auf das 20. Lebensjahr festgesetzt ist, und noch nicht 20 Jahre alte Minderjährige nur angeworben werden dürfen, wenn sie eine schriftliche Einwilligungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorweisen, haben erst seit dem 21. Juni 1920 Geltung. Zur Begründung von Freilassungsanträgen für vor diesem Zeitpunkte angeworbene mehr als 18 Jahre alte Personen, sowie — ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Werbung — für alle nach Vollendung des 20. Lebensjahres Angeworbenen bedarf es des Nachweises, daß der Legionär zur Zeit seiner vertraglichen Verpflichtung für die Legion geistig minderwertig war, oder daß er der einzige Ernährer seiner Familie ist. In solchen Fällen sind den Anträgen, außer den sonstigen Unterlagen,

a. gegebenenfalls ärztliche Zeugnisse über die geistige Minderwertigkeit des Legionärs zur Zeit seiner vertraglichen Verpflichtung zur Legion, bezw.

b. eine amtliche Bescheinigung darüber, daß der Legionär einziger Ernährer seiner Familie ist, in doppelter Ausfertigung beizufügen.

Berlin, den 6. Januar 1921.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Voehrs.

Veröffentlicht.

Belgard, den 27. Januar 1921.

Der Landrat.

Betrifft Pässe und Sichtvermerke zur Reise ins Memelland.

Täglich erscheinen bei der hiesigen Polizeistelle Personen aus Groß Berlin und anderen Orten des Reichsinnern — vornehmlich Geschäftsreisende — mit dem Antrage auf Erteilung von Sichtvermerken zur Hin- und Rückreise in das Memelland. Die Leute erklären durchweg, von den Sichtvermerksbehörden ihres Wohnortes dahin belehrt worden zu sein, daß sie zur Reise in das Memelgebiet eines Visums nicht bedürfen. Im übrigen würde ihnen die etwa erforderliche Genehmigung an der Memellandgrenze erteilt werden.

Da die hiesige Stadt infolge der Eisenbahn- und Wasserwegverbindung mit dem Memelland der Hauptausgangspunkt nach diesem ist, wird die hiesige Pöbstelle von Reisenden aus Deutschland förmlich überschwemmt. Personen, die fast sämtlich dringende Geschäfte vorschützen, sind vielfach nur mit der größten Mühe abzuweisen. Die Erteilung des Visums ist in allen Fällen unmöglich, da gemäß Ministererlaß vom 25. September 1920 — H. 3212 — die Sichtvermerke von der Pöbstelle ausgestellt werden sollen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

Zur Behebung des geschilderten Uebelstandes, insbesondere auch zur Vermeidung von zwecklosen Reisenden obenbezeichneter Geschäftsleute, halten wir es für dringend erforderlich, die Sichtvermerksbehörden, evtl. auch die Bevölkerung durch die Presse, unverzüglich darauf hinzuweisen, daß zur Einreise in das Memelland in jedem Falle ein Passivum der zuständigen Sichtvermerksbehörde erforderlich ist.

Tilsit, den 7. Dezember 1920.

Stadt-Polizeiverwaltung.

Vorstehendes allen Beteiligten zur Kenntnis.

Belgard, den 19. Januar 1921.

Der Landrat.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 13 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

S o j o r t !

Die Heeresabwicklungsämter, die gemäß III, 11 a, Punkt 8, Abs. 2 der Ausführungsverordnung zum Kriegsteilungsgesetz die Zusammenstellungen über Vergütungen für Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Furance zu kontrollieren und die Richtigkeit der Leistungen anzuerkennen haben, sollen zum 1. April 1921 aufgehoben werden. Es ist daher dringend erwünscht, daß die angemeldeten Vergütungsansprüche für Leistungen nach § 3, Ziffer 1 und 2 R. L. G. sämtlich ohne Verzug festgestellt, und die Forderungsnachweise und Zusammenstellungen bis spätestens 20. Februar 1921 den beteiligten Heeresabwicklungsämtern zugeleitet werden.

Ich stelle ergebenst anheim, die nachgeordneten Dienststellen gefälligst umgehend mit Anweisung versehen zu wollen.

Berlin, den 19. Januar 1921.

Der Reichminister des Innern.

Im Auftrage: gez. v. Jacobi.

Vorstehenden Abdruck allen beteiligten Stellen zur Kenntnis.

Es ist dafür zu sorgen, daß die etwa noch rückständigen Forderungsnachweise über Leistungen nach § 3 Ziffer 1 und 2 R. L. G. dem Heeresabwicklungsamt Preußen umgehend vorgelegt werden.

Belgard, den 12. Februar 1921.

Der Landrat.

Betrifft Abtransport der russischen Kriegsgefangenen.

Der Herr Präsident des Reichsamts für Arbeitvermittlung teilt mit Schreiben vom 20. v. Mts. — Tgb. Nr. II. 254/21 — mit, daß auf Grund eines Abkommens mit der Sowjetregierung die russischen Kriegsgefangenen bis zum 1. April d. Js. abtransportiert sein müssen. Die 3. Jt. noch auf Kommandos befindlichen Kriegsgefangenen werden durch Aufruf aufgefordert werden, sich bis zum 15. d. Mts. im Lager zu melden, damit ihr Abtransport erfolgen kann.

Auf Grund des Abkommens mit der Sowjetregierung soll ein Zwang zur Heimkehr auf die Kriegsgefangenen nicht ausgeübt werden dürfen. Da es aber im Interesse des deutschen Arbeitsmarktes dringend erwünscht ist, daß die Russen möglichst reiflos bis zum 1. April abbefördert werden, so ersuche ich auch alle Ortsvorstände, durch geeignete Bekanntgabe darauf hinzuwirken, daß die Russen sich für den Abtransport melden.

Ueber die Behandlung derjenigen Kriegsgefangenen, die in Deutschland verbleiben wollen, werden noch besondere Bestimmungen ergehen.

Nicht betroffen durch die Heimbeförderung werden natürlich solche Russen, die inzwischen hier eingebürgert sind.

Belgard, den 14. Februar 1921.

Der Landrat.

Sachverständige.

Auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 28. August 1905, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, hat der Kreisausschuß durch Beschluß vom 17. d. Mts. als Sachverständige für die Jahre 1921 bis einschließlich 1923 die nachstehend genannten Personen bezeichnet:

a) für Belgard

1. Professor Krüger—Belgard,
2. Kaufmann Bait—Belgard,
3. Rentier Collatz—Belgard.

b) für Polzin

1. Kaufmann Ilgen—Polzin,
2. Rentier Meher—Polzin,
3. Stadtverordneter Loose—Polzin.

c) für Gr. Tychow

1. Sparkassenstellenverwalter Barz—Groß Tychow,
2. früherer Fabrikbesitzer Gabriel—Gr. Tychow,
3. Tischlermeister Priebe—Gr. Tychow.

Belgard, den 8. Februar 1921.

Der Landrat.

Betrifft Anträge auf Invaliden- und Hinterbliebenenrenten.

Verschiedentlich ist hier beobachtet worden, daß von einzelnen Ortspolizeibehörden Anträge auf die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (Versicherung auf Grund der Klebekarte) an den Vorstand der Landesversicherungsanstalt Pommern in Stettin übersandt worden sind, die dann zur zuständigen Erledigung hierher wieder abgegeben werden mußten. Dester werden auch von den Amtsvorstehern aufgenommene Anträge zwar unmittelbar, aber erst nach längerer Zeit (mehreren Monaten) hierher eingereicht.

Ich weise daher ausdrücklich darauf hin, daß nach § 1613 der Reichsversicherungsordnung derartige Anträge stets an das Versicherungsamt, das dem Landratsamt als besondere Abteilung angegliedert ist, zu richten sind. Dieses ist aber befugt, bei Bearbeitung der Rentenanträge, insbesondere bei Aufklärung der Arbeits- und Lohnverhältnisse, die Gemeinde- und Ortspolizeibehörden heranzuziehen. Soweit Rentenanträge bei den Ortspolizei- und Ortsbehörden unmittelbar angebracht werden, haben diese Behörden auch ohne besonderes Ersuchen des Versicherungsamts die Anträge aufzunehmen und unverzüglich an das Versicherungsamt hier weiterzugeben, damit die rechtswirksame Anmeldung nicht verzögert bzw. die Rente erst von einem späteren Zeitpunkt ab gewährt wird.

Rentenanträge aus der Stadt Belgard, deren Ortspolizeibehörde hier ihren Sitz hat, werden unmittelbar von dem Versicherungsamt hier (Kreishaus Zimmer 14) entgegengenommen.

Belgard, den 12. Februar 1921.

Das Versicherungsamt.

Unter dem Klauenvieh des Büdnern Ernst Decker in Degow ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Kolberg, den 3. Februar 1921.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 7. Februar 1921.

Der Landrat.

Unter dem Klauenvieh des Rentenbauern Karl Kraft in Petershagen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Kolberg, den 1. Februar 1921.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 7. Februar 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Klauenviehbeständen des Gutes Johannisberg, der Besitzer Biskow und Wachs in Großjestin ist erloschen.

Kolberg, den 27. Januar 1921.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 3. Februar 1921.

Der Landrat.

Unter dem Klauenbich des Rentengutsbesizers Judo
in Ganzkow ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.
Kolberg, den 27. Januar 1921.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 3. Februar 1921.

Der Landrat.

Bekanntmachung, betreffend den Wert der Natural- und Sachbezüge bei Bemessung des Steuerabzuges.

Gemäß § 2, Abs. 2 der vorläufigen Bestimmungen
vom 28. Juli 1920 zur Ausführung des Gesetzes zur er-
gänzenden Regelung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn
vom 21. Juli 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 1463) wird der
Wert der Natural- und sonstigen Sachbezüge für die Be-
messung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn nach Be-
nehmen mit den Berufs- und Sachvertretungen für den
ganzen Landesfinanzamtsbezirk Steitin einheitlich bis auf
weiteres wie folgt festgesetzt:

I. Wert der freien Station (einschließlich freie Wohnung)
gleichmäßig für Stadt und Land:

- Bei Diensthöten, Lehrlingen und Lehnmädchen
täglich 5 Mk., monatlich 150 Mk., jährlich 1800 Mk.
- Bei Angestellten, soweit sie nicht unter a fallen,
täglich 6 Mk., monatlich 180 Mk., jährlich 2160 Mk.,
Wenn freie Wohnung allein in Frage kommt
so ist deren Wert mit 1/3 der Beträge zu a oder b
in Anrechnung zu bringen.

II. Wert der Natural- und Sachbezüge bei Deputat-
empfängern auf dem platten Lande

A. Freie Wohnung.

- Für Verheiratete: Täglich 0,60 Mk., monatlich
18 Mk., jährlich 216 Mk.,
- Für Unverheiratete: Täglich 0,40 Mk., monatlich
12 Mk., jährlich 144 Mk.

B. Freie Feuerung.

- Für Verheiratete: jährlich 500 Mk.,
- Für Unverheiratete: jährlich 200 Mk.

C. Freies Kartoffelland

(gedüngt und gepflügt) bei mittlerem Boden
der Morgen 450 Mk.),

freie Weide für eine Kuh jährlich 600 Mk.,
freie Weide für Ziege, Schaf und Gans jährlich
je 60 Mk.,

freies Lein- (Flachs-) Land die Quadratrute (14,18 qm)
1 Mk.

Getreide: Zentner 60 Mk.,
Kartoffeln: Zentner 25 Mk.,
Erbsen: Zentner 100 Mk.,
Vollmilch: Liter 1 Mk.,
Magermilch: Liter 0,50 Mk.

Vorstehende Werte sind bei dem Steuerabzug vom
1. Januar 1921 ab zugrundelegen. Sie gelten nur für
den Steuerabzug und greifen in keiner Weise der Bewer-
tung der tatsächlichen Sachbezüge bei der Berechnung des
Steuerbaren Einkommens zur Veranlagung vor.

Vom 1. Januar 1921 ab sind daher für die Bewer-
tung der Natural- und sonstigen Sachbezüge bei der Be-
rechnung des Steuerabzuges vom Lohn die in den Lohn-
tarifen festgesetzten Sätze nicht mehr maßgebend, nachdem
das Landesfinanzamt die oben angegebenen Werte festsetzt
hat. Der Steuerabzug ist nunmehr ausschließlich unter
Zugrundelegung der neuen Werte durchzuführen, wobei
darauf hingewiesen wird, daß Arbeitgeber und Arbeitneh-
mer dem Reiche beide als Gesamtschuldner für die Ein-
behaltung und Entrichtung des Lohnabzuges haften. Eine
Durchbrechung des Tarifs, wie von verantwortlicher
Seite behauptet ist, liegt in dieser Maßnahme keineswegs.

Denn die steuerliche Bewertung hat mit auf den Tarifen
beruhenden Privatverträgen nichts zu tun.

Die Guts-, Gemeinde- und Amtsvorsteher werden er-
sucht, auf die Durchführung des Lohnabzuges zu achten
und im Uebertretungsfalle hierher zu berichten.

Belgard, den 12. Februar 1921.

Finanzamt Belgard.

Erhöhte Zuteilung von Weizenmehl. Das Dicke-
torium der Reichsgetreidestelle liefert seit dem 1. November
d. J. den Kommunalverbänden auf Antrag Weizenmehl (Haus-
haltmehl), das in einer Menge von 600 Gramm auf den
Kopf monatlich neben der Brotkarte zur Verteilung gelangt.
Auf Anordnung des Herrn Reichsministers für Ernährung
und Landwirtschaft ist diese Menge mit Wirkung vom 16.
Februar d. J. von 600 Gramm auf 800 Gramm erhöht
worden. Bei den Kommunalverbänden von der Reichsge-
treidestelle berechnete Kilogrammpreis beträgt zurzeit 7,50
Mark, entsprechend den günstigeren Einkaufs- und Devisen-
preisen; dazu treten geringfügige Zuschläge für den Klein-
handel. Das Mehl ist 75proz. reines, aus amerikanischen
Körnern im Inlande hergestelltes Weizenmehl, das zum
Kochen und Backen sehr geeignet ist. Zahlreiche Hausfrauen
machen von dieser Gelegenheit, vortreffliches, reines Weizen-
mehl für einen weit geringeren Preis zu erhalten als im
Schleichenhandel, keinen Gebrauch, weil sie glauben, daß dieses
Mehl von der Beschaffenheit desjenigen Mehles sei, das früher
als „Cerealienmehl“ verteilt wurde. Es ist erwünschenswert,
daß die Kommunalverbände die Haushaltungen durch die Ver-
kaufsstellen oder auf andere Weise darauf aufmerksam machen,
daß dieses Vorurteil in keiner Weise berechtigt ist.

NIVEA

Die Ärzte empfehlen als Hausmittel gegen rote
Hände, spröde, rissige Haut, bei kleinen Ver-
letzungen, Brandwunden, leichten Ausschlägen
und Entzündungen wegen ihrer kühlenden und
heilenden Wirkung Nivea-Creme.

In Blechdosen und Tuben zu haben in den Apotheken
und Drogerhandlungen.

Deutsche Warte

die Tageszeitung der

Bodenreformer und Gledler

mit 6 Beiblättern

Land- und Hauswirtschaft — Gesund-
heitswarte — Frauenzeitung — Jugend-
warte — Wirtschaftswarte — Der
Sonntag und tägliche Unterhaltungs-
beilage mit guten Romanen.

Monatlich nur 6 Mark.

Berlin SW. 48.

Bestellungen nimmt jede Postanstalt entgegen

Chloralium 53%	Reinste
zur Frühjahrsdüngung	Kieler Bücklinge
empfiehlt	empfiehlt
Bernh. Maas	Bernh. Maas

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemm Nachf., Belgard.